



DEUTSCHE
**VERKEHRS
WACHT** 

GRAFSCHAFT BENTHEIM

Satzung

der

Deutschen Verkehrswacht -
Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V.

in der Fassung vom 10.10.2018

Präambel:

Alle in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V.“. Er wurde am 15.09.1952 gegründet und am 12.01.1956 unter der Nr. VR 106 in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Nordhorn eingetragen. Seit dem 01.08.2005 ist der Verein unter der Nr. VR130006 im Registergericht beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrssicherheit. Seine Tätigkeiten sind darauf ausgerichtet, das Verkehrsverhalten in allen Altersgruppen so zu beeinflussen, dass Unfälle im Straßenverkehr so weit wie möglich vermieden werden. In freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder wirkt der Verein durch:

- Verkehrserziehung für Kinder und Jugendliche
- Aktive Mitwirkung bei der Schulwegsicherheit
- Information und Verkehrsaufklärung für Erwachsene
- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kraftfahrzeugführer, Radfahrer und sonstige Verkehrsteilnehmer
- Beratung von Mitgliedern und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit
- Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr
- Verkehrsbezogene Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit die Verkehrssicherheit fördernden gemeinnützigen Organisationen

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Verhältnis zur Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- (1) Um den genannten Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen auf dem Gebiet der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (2) Die Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihre Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. mit den zuständigen Behörden selbstständig. Die Ausgestaltung von Angelegenheiten mit überregionaler Bedeutung erfolgt in Abstimmung mit der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat (optional).

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, hilfsweise durch lokale Medien zu laden.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Wahrung der Frist ist der Zugang des Antrags beim Vorstand.
- (5) Zuständigkeit
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beschlussfassung und Erörterung über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer für jeweils ein Jahr,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Satzungsänderungen, die eine Abweichung von den in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen zum Ziel haben, sind unzulässig. Gleiches gilt für Anträge auf Satzungsänderung in Form von Dringlichkeitsanträgen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht, die der Versammlungsleitung vorliegen muss, ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. ist eine Stimmübertragung unzulässig. Vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung genügt zur Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Geschäftsführer,
 - d) einem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, § 26 Abs. 2 S. 1 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Es kann durch Zuruf gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Mitglieder des Beirats,
 - c) die übrigen Mitglieder, soweit sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (5) Wählbar ist, sofern sein Einverständnis vorher vorliegt, jedes Vereinsmitglied.
- (6) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.
- (8) Den Vorsitz führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vorsitzende. Im Beirat ist ihm jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden gilt Satz 1 für den stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.
- (9) Der geschäftsführende bzw. vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 Abs. 1 lit. a-d) hat das Recht, bis zu sechs Beisitzer für bzw. in den erweiterten Vorstand zu bestimmen. Die Funktion der Beisitzer ist ausdrücklich nicht an die Wahlperiode des Vorstandes (§ 7 Abs. 3) gekoppelt. Der Beisitzer kann jederzeit vom geschäftsführenden bzw. vertretungsberechtigten Vorstand abberufen werden. Die Beisitzer erhalten im Rahmen der Vorstandssitzungen ein einfaches Stimmrecht; im Falle der Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende ein Zweitstimmrecht.

§ 8: Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Berufen werden können Persönlichkeiten, die sich als Repräsentanten der Verkehrsteilnehmer um die Sicherheit des Straßenverkehrs verdient gemacht haben. Gleiches gilt für in sachlichem Zusammenhang zum Straßenverkehr stehende Organisationen und Behörden. Diese werden im Beirat durch einen entsandten Vertreter repräsentiert.
- (2) Mit der Annahme der Berufung erwirbt das Beiratsmitglied die Mitgliedschaft des Vereins.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und wirkt mit diesem einvernehmlich im Sinne der Vereinszwecke.

§ 9: Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. sind auch die in den Vorstand gewählten bzw. berufenen Funktionsträger.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. erklären die Mitglieder zugleich ihr Einverständnis mit der Aufnahme als Mitglied in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Grafschaft Bentheim e.V. gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10: Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder ggf. des Beirates kann die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgen. Ernannt werden sollen nur Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben und Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 11: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins oder seiner Organe erheblich schädigt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 12: Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedern gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung bleibt die Zahlung eines Beitrags freigestellt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Protokoll bedarf in der unmittelbar folgenden Zusammenkunft des Organs der Genehmigung.
- (2) Die Haftung des Vorstands im Innenverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14: Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden sein muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. ist Gelegenheit zur Teilnahme an die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung zu geben.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Reinvermögen zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne ihrer Satzung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. ganz oder anteilig zu übergeben. Das übrige Reinvermögen ist zu Gunsten der Unfallverhütung im Straßenverkehr dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Nachfolgebehörde zu übergeben.

§ 15: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2018 neu beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1968 außer Kraft.

Nordhorn, 10.10.2018



(Hans-Werner Schwarz)
1. Vorsitzender



(Rüdiger Czuderna)
Geschäftsführer